



Ergebnisprotokoll zum Qualitätszirkel „Dienst- und Schutzkleidung sowie Ausstattung des Justizwachtmeisterdienstes“

Datum:	Zeitraum:	Ort:
Dienstag, den 7. Mai 2024	10:00 – 14:20 Uhr	Nieders. Justizministerium Raum A 209

Teilnehmende:			
1.	Daniela Roß (MJ, Ref. 102)	10.	Regina Baumgarten (OLG BS)
2.	Falko Berkmann (MJ, Ref. 102)	11.	Elisabeth Kühn (OLG CE)
3.	Constance Weigmann (MJ, Ref. 301)	12.	Stefan Voigt (OLG CE)
4.	Jan Hendrik Addicks (MJ, Ref. 102)	13.	Marco Fandrich (LG HI)
5.	Hubert Macke (Hospitant, OLG OL)	14.	Melina Strahl (OLG OL)
6.	Andreas Lanz (LZN)	15.	Anne-Marie Salaske (GenStA CE)
7.	Silke Richter (LZN)	16.	Alldo Hertramph (HPR)
8.	Frau Geerlings (LZN)	17.	Svenja Brecht (Landesverein d. JWM)
9.	Michaela Kaufmann (LZN)		

Tagesordnung

Frau Roß begrüßt alle Anwesenden persönlich und stellt die heutigen Tagesordnungspunkte vor. Anschließend erfolgt ein Rückblick auf den letzten Qualitätszirkel im Mai 2023, ferner wird ein Stimmungsbild zur Einführung der virtuellen Bekleidungskonten zum 01. Januar 2024 eingeholt.

1. Rückblick: Einführung virtueller Bekleidungskonten, Regelung zum Tragen von Hoheits- und Funktionsabzeichen (Fr. Roß)

Frau Salaske und Frau Kühn berichten von einem minimalen Mehraufwand nach Einführung der virtuellen Bekleidungskonten, verbunden mit etwas Unsicherheit wegen der sachlichen Prüfung der Richtigkeit und Vorgehensweise zur Verbuchung. Für Braunschweig konnte Frau Baumgarten keine Schwierigkeiten melden und Frau



AZ: 2370 – 102. 40

Strahl hat die Sachbearbeitung erst vor kurzem übernommen. Frau Brecht berichtet ebenfalls von etwas Mehraufwand für die Verwaltung. Herr Hertrampf gab zur Kenntnis, dass es im Allgemeinen einen positiven Effekt auslöst und eher wenig Kritik geäußert wurde. Die Umstellung sei allgemein gut umgesetzt und angenommen worden. Das LZN hat ein erhöhtes Bestellaufkommen Anfang des Jahres verzeichnet.

Das LZN regt an, von Bestellungen in den ersten vier Werktagen des Jahres zu verzichten und damit für die Jahresumstellungsarbeiten (u.a. Aufladen der digitalen Bekleidungskonten) ein wenig Vorlauf zu schaffen. Dies könnte vom LZN über den LZN-Newsletter oder auf der Seite des Webshops bekannt gegeben werden.

Es besteht Einigkeit, dass die Schwierigkeiten zu Jahresbeginn aus den noch ungewohnten Neuerungen resultieren. Es ist davon auszugehen, dass ein Gewöhnungseffekt eintreten wird. Von einer Bestellsperre während der Jahresumstellarbeiten wird daher zunächst abgesehen, die Thematik soll allerdings im nächsten Qualitätszirkel erneut betrachtet werden.

Herr Fandrich erkundigt sich nach dem Tragen der Funktionsabzeichen für Trainingsleitungen. Die Trainingsleitungen sehen hier eine Sonderfunktion, welche das Tragen eines Abzeichens rechtfertigen. MJ erläutert den Hintergrund zur Entstehung des Erlasses und weist darauf hin, dass die Trainingsleitungen keine Funktionsgruppe ist, die für Außenstehende erkennbar sein muss. Abzeichen für Trainingsleitungen sind demnach (sowie weitere Teamabzeichen) nicht mehr Bestandteil der Dienstkleidung. Es besteht aber weiter die Möglichkeit der Verwendung von Logos auf Einsatztaschen (vgl. Erlass vom 01.03.2024 – 2370 - 102. 40 –).

2. Dienstkleidung (Fr. Roß)

a) Qualität und Lieferzeiten

Frau Brecht und Herr Hertrampf berichten über die weiterhin bestehenden Mängel bei der **Funktionshose** (Peeling, Nähte, Flauschband) und dem **Troyer** (Nähte). Die von Herrn Voigt erwähnte kurze Haltbarkeit des Klettbesatzes beim **Polo-Shirt** ist dem



AZ: 2370 – 102. 40

LZN auch von anderen Kunden (Polizei) bekannt und wurde daher bereits beim Hersteller reklamiert.

Eine Steigerung der **Reklamationsrate** ist beim LZN weiterhin nicht zu beobachten. Ein Peeling bei der Funktionshose sei nur in 3 Fällen reklamiert worden und damit im Vergleich zur Verkaufszahl des Kleidungsstücks keine nennenswerte Größe für bestehenden Handlungsbedarf.

LZN und MJ appellieren erneut daran, die Reklamationsmöglichkeit in geeigneten Fällen konsequent zu nutzen, um mögliche Qualitätsmängel durch das LZN beim Lieferanten thematisieren und ggf. abstellen zu können. Herr Lanz erläutert das Reklamationsverfahren und die -dauer (4-8 Wochen), die darauf beruht, dass die Kleidungsstücke vom LZN stets an den Lieferanten zur Überprüfung eingeschickt werden. Das Ergebnis werde an den Einsender weitergeleitet. Sofern im Einzelfall eine Kulanzregelung in Betracht kommen könnte, bittet Herr Lanz ihn per E-Mail (Andreas.Lanz@LZN.de) direkt zu kontaktieren, da den LZN-Sachbearbeitern insoweit kein Entscheidungsspielraum zusteht.

Bei der im vergangenen Frühjahr neu ins Sortiment aufgenommenen **Softshell-Jacke** gibt es aktuell Lieferschwierigkeiten. Aufgrund von Lieferverzögerungen ist ein Hersteller bereits dazu übergegangen, das dazugehörige **Schilderset** dem Oberbekleidungsstück beizulegen und nicht separat zu versenden. Standardmäßig wird der Bestellung im LZN-Warenkorb ein Schilderset hinzugefügt. Sofern kein Bedarf besteht, kann nach der Bestellung über eine E-Mail an den Kundenservice dieses storniert werden. Das LZN wird prüfen, ob eine Umprogrammierung bei Bestellvorgängen realisiert werden kann, damit nicht automatisch immer ein Schilder-Set mitverschickt wird.

Zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit bittet MJ erneut, mittels **LZN-Newsletter** alle Bestellberechtigten von aktuellen Sachständen direkt per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Hierfür mag die im Rahmen der Kontoeröffnung hinterlegte E-Mail-Adresse verwendet werden.



AZ: 2370 – 102. 40

Frau Salaske erkundigt sich nach dem Lieferstatus der von dort aus bestellten **Unterziehschutzwesten**. Herr Lanz wird sich hausintern nach dem Sachstand erkundigen und Frau Salaske direkt dazu eine Rückmeldung geben.

Der Stichschutz der neuen Schutzwesten der Polizei wurde unter Hinweis auf den Erlass vom 16.06.2023 – 2370 - 102. 40 – (vgl. Anlage 1) erläutert. Demnach verfügen die neuen Schutzwesten über einen ballistischen Schutz der Schutzklasse 1 und somit auch einen Grundschutz gegen Stichschutz und stumpfe Gewalt, aber über keine gesonderte Stichschutzeinlage mehr (Edelstahl-Ringgeflecht). Hierzu hatte sich die niedersächsische Polizei bewusst nach eigener Gefährdungseinschätzung und Trageversuchen entschlossen (vgl. o. g. Erlass). MJ hat sich der Rahmenvereinbarung angeschlossen, da eine höhere Gefährdung des Justizwachtmeisterdienstes im Verhältnis zum Einsatz- und Streifendienst der Polizei nicht festgestellt wurde.

Den Trainingsleitungen und dem Einsatzteam Niedersachsen des Justizwachtmeisterdienstes ist der vorgenannte Erlass und die dort erläuterte Änderung der Qualität nicht bekannt gewesen. MJ und die Mittelbehörden sind gemeinsam aufgefordert, bei künftigen Sachlagen noch mehr die Informationsweitergabe an den vorgenannten Personenkreis im Blick zu haben.

Das **Umtauschverfahren** wird seitens des LZN erläutert. Generell ist eine Rückgabe wegen Nichtgefallen bei Dienstkleidung nicht möglich. Bei neuen Produkten, Material- oder Lieferantenwechsel wird eine Retournierung wegen Nichtgefallen mit ausführlicher Begründung sowie ggf. eine Kontaktaufnahme mit dem LZN empfohlen. Bestellungen, die ganz oder teilweise auf Privatrechnung erfolgen, können hingegen wegen Nichtgefallen umgetauscht werden.

Das Beziehen von **Herrengroßen für Damen** ist grundsätzlich möglich. Sofern einzelne Artikel nicht freigeschaltet sind, mag das LZN direkt kontaktiert werden.

b. Sortiment

Vorgestellt wird ein neues Langarmshirt der Polizei als **Oberbekleidung für den Innendienst** (Kosten: ca. 130 €). Die Beschaffung wird jedoch einige Monate in



AZ: 2370 – 102. 40

Anspruch nehmen, da die Ausschreibung noch erfolgen muss. Um einen größeren Kundenkreis und damit eine höhere Abnahmemenge zu generieren, soll nach Vorschlag des LZN kein Rückenschild „Justiz“ aufgedruckt werden. Auf Nachfrage des MJ, wie groß der Aufwand sei, am Rücken ein Patchfeld für ein Klettschild anfertigen zu lassen, gab Herr Lanz an, dies hausintern abzuklären. Das LZN wird gebeten, das Kleidungsstück in zwei Größen zur Bemusterung dem MJ zur Verfügung zu stellen.

Nach Erörterung werden die seitens des Oberlandesgerichts Oldenburg vorgeschlagenen Kleidungsstücke

- Fleecejacken (Freizeitcharakter, falsche Farbe, Qualität, alternative wärmende Bekleidungsstücke sind vorhanden),
- Parka mit Kapuze (funktionaler Anorak DKL 02022 bereits im Sortiment enthalten),
- Softshell-Jacken (in blauer Farbe bereits im Sortiment enthalten, vgl. DKL 00224 / 00223),
- Microfleecehandschuhe (Winterhandschuhe bereits im Sortiment; Nutzen des Fleecehandschuhs nicht erkennbar, da er bei Feuchtigkeit nicht wärmt und auch nicht schnell trocknet) und
- Gummistiefel (nicht als Dienstkleidung, sondern als persönliche Schutzkleidung definiert, daher von Dienststelle über LZN-Webshop zu bestellen)

nicht in das Sortiment aufgenommen.

Herr Lanz berichtet von einer neuen **Strickmütze** (Innenseite mit Fleece, Kostenpunkt: ca. 20-25 €). Die Ausschreibung für diesen Artikel erfolgt in Kürze. Diesen Artikel wird das MJ ins Sortiment für den Justizwachtmeisterdienst aufnehmen.

Die **Diensthundeführerhose** ist ausschließlich für den Justizvollzug und auch dort nur für die Diensthundeführer vorgesehen. Aus dem Bereich Celle wird auf den guten Tragekomfort und die bessere Qualität hingewiesen. Aufgrund des Preises (aktuell rd. 150 €, ab Juli über 220 €) und der bestehenden – preisgünstigeren – Alternativen (Cargo- und Funktionshosen) soll die Diensthundeführerhose weiterhin für den Justizwachtmeisterdienst nicht erhältlich sein.



AZ: 2370 – 102. 40

Auf Nachfrage erklärt Herr Lanz, dass die **Jeans** von vielen anderen Behörden nicht mehr genutzt wird. Auch der niedersächsische Vollzug hat die Jeans nicht im Sortiment. Dieser Artikel wird ohnehin auf lange Sicht auslaufen. MJ wird nach einer Bemusterung abschließend prüfen, ob die Jeans für den Justizwachtmeisterdienst bestellbar bleiben soll oder nicht.

Nachtrag Roß: Nach einer Bemusterung wurden die Jeans angesichts der guten Optik, des guten Preis-Leistungs-Verhältnisses und der weiterhin bestehenden Nachfrage wieder zur Bestellung für den Justizwachtmeisterdienst freigegeben.

Da die **Sportbekleidung** mehr auf den Laufsport, insbesondere bei der Polizeiakademie, abgestimmt wurde, ist der Trainingsanzug durch Hoodie und Jogginghose ersetzt worden, erklärt das LZN auf Nachfrage.

c. Preisstabilität / Auskömmlichkeit des Dienstkleidungszuschusses

Das LZN verweist erneut auf die seit 4/2023 geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB's**). Der in der Auftragsbestätigung genannte Preis ist bindend. Dies könne ebenfalls noch einmal durch den LZN-Newsletter kommuniziert werden.

Es wird über **Preisunterschiede** zwischen Polizei und Justiz gesprochen. Ursächlich hierfür ist die aktuelle Subventionierung einzelner Kleidungsstücke (Troyer ATH, Außentragehülle) durch die Polizei. MJ nimmt keine Subventionierungen von einzelnen Kleidungsstücken vor, hat dafür aber die Außentragehülle als durch die Dienststellen zu beschaffende Schutzkleidung eingestuft. Somit belastet diese nicht das persönliche Bekleidungskonto; für den Troyer stehen kostengünstigere Alternativen zur Verfügung.

Bei der **Auskömmlichkeit des Dienstkleidungszuschusses** wird sich verständigt, dass es sich hierbei aufgrund der gesetzlichen Bestimmung nur um einen Zuschuss handeln kann und aus diesem Grund keine Vollerstattung erfolgt. Durch die unlängst eingeführten virtuellen Bekleidungskonten hat man über die Auskömmlichkeit des



AZ: 2370 – 102. 40

Zuschusses erstmals einen besseren Überblick und kann in Zukunft bei etwaigen Fehlentwicklungen gegenüber MF besser argumentieren.

**d. Kommunikation zwischen LZN und Dienststellen
(Veränderungen im Personalbestand und in der Bezugsberechtigung des
Dienstkleidungszuschusses)**

Herr Lanz regt zur besseren Kommunikation ein Standardverfahren an, welches das LZN seit Jahren mit der Polizei Niedersachsen und weiteren Vertragspartnern praktiziert. Sämtliche Veränderungsmitteilungen können durch eine vorgefertigte, einheitliche Excel-Tabelle dem LZN übermittelt werden. Sobald die Vorarbeiten dazu seitens LZN abgeschlossen sind, wird MJ das zukünftige Vorgehen durch einen Erlass im Geschäftsbereich bekanntgeben.

3. Ausrüstungsgegenstände (Hr. Berkmann)

Es wird über die laufende Neuausschreibung eines **Stichschutzhandschuhs** gesprochen. Ein hoher Stichschutz wird zu einer geringeren Tastfähigkeit führen. Umgekehrt wird eine hohe Tastfähigkeit zu einem geringen Stichschutz führen. Diese Abhängigkeit haben alle bekannten Hersteller auf dem Markt. Herr Lanz beschreibt den neuen Durchsuchungshandschuh der Polizei (Schnittschutzklasse: 1, Stichschutzklasse: 2), der durch Praktiker des Justizwachtmeisterdienstes und des Vollzugs bemustert werden soll. Zu diesem Zweck wird Herr Lanz dem MJ drei Größen zukommen lassen.

Anhand der anliegenden Power-Point-Präsentation (Anlage 2) erläutert Herr Berkmann die Neuerungen bzgl. der **Handfesseln**. Die Beschaffung der Fessel Bonowi Trilock läuft demnach aus. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ehemals dienstlich zugelassene Fesselungen auch dann weiterhin genutzt werden dürfen, wenn diese nicht mehr im Warenkorb des LZN zu kaufen sind.

Das anvisierte Nachfolgemodell der bisherigen ASP Ultra Cuff (nun. ASP Ultra Cuff Plus) wird von den Anwesenden bemustert. Diese verfügt nun wie die z. B. Clejuso



AZ: 2370 – 102. 40

Nr. 9 über einen Sicherungsschieber. Nach dem zunächst guten Eindruck hat sich ein Defekt in der Schließung der Fesselung im Rahmen der Bemusterung ergeben, der nicht behoben werden konnte. Die Entscheidung über eine Freigabe der Fesselung wurde daher vertagt.

Nachtrag Berkmann: Die Fessel wurde im Anschluss an den Qualitätszirkel aufgebohrt und zerlegt. Dabei hat sich gezeigt, dass das Bedienen des Sicherheitsschiebers bei eingestecktem Schlüssel zu einer Blockade der Fessel führen kann. Der Rahmenvertragspartner für die Fesselung wird um Stellungnahme gebeten.

Eine Bemusterung von zwei **Bauchgurtsystemen**, dem SureLock-Gefangenengürtel für 930 EUR und dem Nordhandel-Gefangenentransportgurt für ca. 80 EUR fand statt. Die Beteiligten waren sich einig, dass der SureLock-Gürtel für planbare Bauchfesselungen die deutlich bessere Wahl ist. Das einfachere Modell könne aber gerade in kleineren Gerichten für den Bedarfsfall vorgehalten werden. Eine Aufnahme in den Webshop soll daher erfolgen.

Im Hinblick auf das neue Cannabisgesetz regt Herr Hertramph die Beschaffung und den Einsatz sogenannter **Safetybag-Plastikbeutel** in der Einlasskontrolle an. Diese Beutel seien reißfest, verfügen über einen Quittungsabschnitt und sind geruchsdicht. MJ unterstützt diesen Vorschlag und wird sich mit dem LZN – Abteilung Waren und Dienstleistungen – zwecks Aufnahme in den Warenkorb in Verbindung setzen.

4. Erfahrungen mit dem einheitlichen Digitalfunkstandard (Hr. Berkmann)

Herr Hertramph berichtet positiv vom aktuellen Stand. Weitere Einzelheiten und Erklärungen werden auch hierzu von Herrn Berkmann in der Power-Point-Präsentation (vgl. Anlage 2) dargestellt.

5. Sonstiges bzw. Ausblick

Herr Lanz überreicht die Übersicht der gemeldeten Reklamationen.



AZ: 2370 – 102. 40

Frau Roß und Herr Berkmann danken allen Anwesenden – insbesondere das LZN – für ihre Teilnahme und werden rechtzeitig zum nächsten Treffen im Frühjahr 2025 einladen.

Für das Protokoll:

Schulting/Roß (10.05.2024)